

## Polizeireglement

vom 16. November 2004

cRS 2006

Der Grosse Gemeinderat<sup>1</sup> erlässt gestützt auf Art. 33 Ziff. 2 der Gemeindeordnung<sup>2</sup>, Art. 10 Abs. 1 des Polizeigesetzes<sup>3</sup> und Art. 7bis des Hundegesetzes<sup>4</sup> als Reglement:

### I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	Art. 1 Dieses Reglement regelt die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Stadt St.Gallen und ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.
Aufgaben der Polizei	Art. 2 Die Stadtpolizei sorgt für öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit.
Überwachung des öffentlichen Grundes	Art. 3 <sup>1</sup> Öffentliche Plätze und Strassen können mit Videokameras überwacht werden, welche eine Personenidentifikation nicht zulassen. <sup>2</sup> Der Stadtrat kann die örtlich begrenzte Überwachung mit Videokameras bewilligen, welche die Personenidentifikation zulassen, wenn der Einsatz solcher Videokameras zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet und erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird. <sup>3</sup> Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen wird nach 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren. <sup>5</sup> <sup>4</sup> Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

### II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Ruhe und Ordnung

Wegweisung und Fernhaltung	Art. 4 <sup>1</sup> Die Polizei kann vorübergehend Personen von öffentlichem Raum wegweisen oder fernhalten, wenn: a) sie unter Einfluss von Alkohol oder einem anderen Mittel mit berauschender Wirkung öffentliches Ärgernis erregen;
----------------------------	---

<sup>1</sup> seit 1.1.2005: Stadtparlament

<sup>2</sup> sRS 111.1

<sup>3</sup> sGS 451.1

<sup>4</sup> sGS 456.1

<sup>5</sup> Art. 3 Abs. 3 ist noch nicht genehmigt und damit noch nicht rechtsgültig

## cRS 2006

- b) der begründete Verdacht besteht, dass sie oder andere, die der gleichen Ansammlung zuzurechnen sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder stören.
- <sup>2</sup> Die Wegweisung kann mündlich für eine Zeitdauer von längstens 24 Stunden verfügt werden.
- <sup>3</sup> Die Fernhaltung kann schriftlich für eine Zeitdauer von längstens 14 Tagen verfügt werden.
- <sup>4</sup> Die Polizei informiert die weggewiesene oder ferngehaltene Person über:
- a) die Dauer der Wegweisung oder Fernhaltung;
  - b) den räumlichen Bereich, für den die Wegweisung oder Fernhaltung gilt;
  - c) das verbotene Verhalten innerhalb des bezeichneten Bereiches;
  - d) die Folgen bei Missachtung der amtlichen Verfügung;
  - e) mögliche Rechtsmittel.
- Vermummungsverbot      Art. 5  
Strafbar ist, wer sich bei bewilligungspflichtigen Versammlungen oder Kundgebungen unkenntlich macht. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen vom Vermummungsverbot bewilligen, wenn achtenswerte Gründe für ein Unkenntlichmachen vorliegen.
- Prostitution      Art. 6  
Die Prostitution im Freien ist an folgenden Orten verboten:
- a) auf Strassen und Plätzen im Bereich von Wohnhäusern;
  - b) an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel während der Betriebszeit;
  - c) in und bei Parks und parkähnlichen Anlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind;
  - d) in der Nähe von Kirchen, Schulen und Spitälern.
- Hundehaltung      Art. 7
- <sup>1</sup> Es ist verboten, Hunde auf Friedhöfe und in Badeanstalten mitzuführen. Von diesem Verbot ausgenommen sind Hunde, die eine sehbehinderte Person führen.
- <sup>2</sup> Auf Pausenplätzen von Schulhausanlagen und Kinderspielplätzen sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln sind Hunde an der Leine zu führen.
- <sup>3</sup> In den übrigen Gebieten sind Hunde so zu führen, dass sie weder sich selbst noch Dritte gefährden oder belästigen.

### III. Schutz von öffentlichen Sachen und privatem Eigentum

Gesteigerter Gemeingebrauch / Sondernutzung	<p>Art. 8</p> <p><sup>1</sup> Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, einschliesslich des darunter liegenden Erdreichs und des darüber liegenden Luftraums, sowie von öffentlichen Sachen bedarf einer polizeilichen Bewilligung. Dies gilt insbesondere für:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen;</li><li>b) das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbearrichtungen;</li><li>c) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen zu Erwerbszwecken;</li><li>d) das Verteilen von Flugblättern, Programmen, Reklamezetteln und dergleichen;</li><li>e) das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen;</li><li>f) das Aufführen von Strassenmusik;</li><li>g) die Ablagerung von Schnee und Eis.</li></ul> <p><sup>2</sup> Für eine ausschliessliche oder dauernde Nutzung einer öffentlichen Sache bedarf es der Erteilung einer Konzession durch den Stadtrat.</p> <p><sup>3</sup> Als öffentliche Sachen in Gemeingebrauch gelten insbesondere die öffentlichen Strassen, Plätze, Wege, Anlagen sowie die öffentlichen Gebäude.</p>
Plakatmonopol auf öffentlichem Grund	<p>Art. 9</p> <p><sup>1</sup> Das Anbringen von Werbe- oder Informationsmaterial auf öffentlichem Grund ist verboten.</p> <p><sup>2</sup> Der Stadtrat kann Privaten das Recht einräumen, Werbe- oder Informationsmaterial an Anschlagstellen auf öffentlichem Grund (einschliesslich Bauinstallationen) während einer bestimmten Vertragsdauer anzubringen.</p>
Unerlaubtes Plakatieren	<p>Art. 10</p> <p><sup>1</sup> An privaten Gebäuden ist das Anbringen von Werbe- oder Informationsmaterial, das vom öffentlichen Grund aus wahrnehmbar ist, ohne Einwilligung des Berechtigten verboten.</p> <p><sup>2</sup> Das Verbot gilt auch für die verantwortlichen Veranstalter, Auftraggeber oder sonstige Personen, die das widerrechtliche Anbringen von Werbe- oder Informationsmaterial durch andere Personen veranlasst haben.</p>

## cRS 2006

<sup>3</sup> Widerrechtlich angebrachtes Werbe- oder Informationsmaterial kann auf Kosten des Verantwortlichen gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung entfernt werden.

### Campieren

Art. 11

<sup>1</sup> Auf dem öffentlichen Grund ist das Campieren ausserhalb der von den zuständigen Behörden bezeichneten Grundstücke verboten.

<sup>2</sup> Das Campieren auf privaten Grundstücken kann verboten werden, wenn die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung gestört oder gefährdet sind.

### Schnee und Eis

Art. 12

Schnee und Eis auf Dächern ist unverzüglich zu beseitigen, soweit die Schneefänge keinen ausreichenden Schutz gegen das Abgleiten gewährleisten und dadurch Personen oder Sachen gefährdet werden.

## IV. Ersatzvornahme, Bewilligungen, Busse

### Ersatzvornahme

Art. 13

<sup>1</sup> Reglementswidrige Zustände können auf Kosten des Fehlbaren beseitigt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist diesem zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.

<sup>2</sup> Strafe, Anwendung von Verwaltungszwang und Ersatzvornahme sind unabhängig voneinander zulässig.

### Bewilligungen

Art. 14

<sup>1</sup> Soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt, ist die Stadtpolizei zuständige Bewilligungsbehörde.

<sup>2</sup> Das Gesuch um Bewilligung ist in der Regel 14 Tage vor der geplanten Ausübung der bewilligungspflichtigen Tätigkeit schriftlich einzureichen.

<sup>3</sup> Die Erteilung der Bewilligung ist gebührenpflichtig und kann befristet und mit Bedingungen oder Auflagen verbunden sein.

<sup>4</sup> Die Bewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

### Busse, Verwarnung

Art. 15

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieses Reglements verletzt oder darauf gestützte Anordnungen missachtet, wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann an die Stelle der Busse eine schriftliche Verwarnung treten.

<sup>2</sup> Soweit dieses Reglement keine abweichenden Vorschriften enthält, finden die allgemeinen Bestimmungen des Schweizer

rischen Strafgesetzbuches sinngemäss Anwendung.

<sup>3</sup> Wurde die Übertretung zum Vorteil einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, so sind die Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen.

## V. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 16 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Polizeireglement vom 20. Oktober 1964 mit allen seitherigen Änderungen aufgehoben.
Referendum und Genehmigung	Art. 17 Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Es bedarf der Genehmigung des zuständigen kantonalen Departements. <sup>1</sup>
Inkrafttreten	Art. 18 Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten. <sup>2</sup>

St.Gallen, den 16. November 2004

Im Namen des Grossen Gemeinderats<sup>3</sup>

Die Präsidentin:  
*Angela Tsering-Bruderer*

Der Stadtschreiber:  
*Manfred Linke*

**A**

<sup>1</sup> vom kantonalen Justiz- und Polizeidepartement unter Vorbehalt von Art. 3 Abs. 3 genehmigt am 24. Juni 2005

<sup>2</sup> Inkrafttreten: 1. Januar 2006, ausgenommen Art. 3 Abs. 3

<sup>3</sup> seit 1.1.2005: Stadtparlament